

Nicht löschen bitte " " !!

Schweizerische Bundeskanzlei / Kompetenzzentrum Amtliche Veröffentlichungen
(KAV)

Verordnung über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen

Änderung vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 3. März 1997¹ über die obligatorische berufliche Vorsorge von arbeitslosen Personen wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 1

¹ Der Beitragssatz für die Risiken Tod und Invalidität beträgt 2,5 Prozent des koordinierten Tageslohnes.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2010 in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ SR 837.174

